

Landratsamt Traunstein | Postfach | 83276 Traunstein

Immissionsschutz- und Abfallrecht
Papst-Benedikt-XVI.-Platz
83278 Traunstein

Postzustellungsurkunde
AlzChem Trostberg GmbH
CHEMIEPARK TROSTBERG
Herrn Dr. Kohlrausch
Dr.-Albert-Frank-Str. 32
83308 Trostberg

Sachbearbeiter/in:
Stefanie Gruber
Telefon: +49 861 58-272
Fax: +49 861 58-9272
Stefanie.Gruber@traunstein.bayern

Geschäftszeichen:
4.41-8240.04-200006

Zimmer-Nr.: B2.75

Datum:
Traunstein, 21.04.2021

Immissionsschutzrecht;

Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG für die Nitril-Anlage durch Errichtung und Betrieb einer neuen Produktionslinie 3 inklusive Erhöhung der Produktionskapazität für die Herstellung chemischer Erzeugnisse nach der Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV von ■ auf ■ auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1998, 2002 und 2005/1 der Gemarkung/Stadt Trostberg (Anlage nach Nr. 4.1.4, 4.8, 8.10.1.1, 8.10.2.2, 8.11.1.1 und 8.11.2.2 des Anhangs 1 der 4. BImSchV)

Anlagen

Anlagen 1 bis 3 zu diesem Bescheid
1 Ausfertigung an Antragsunterlagen in elektronischer Form
1 Kostenrechnung

Sehr geehrter Herr Dr. Kohlrausch,

das Landratsamt Traunstein erlässt folgenden

BESCHIED:

I. Genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG

I.1

Der AlzChem Trostberg GmbH, Dr.-Albert-Frank-Str. 32 in 83308 Trostberg, vertreten durch die Geschäftsführung, wird die immissionsschutzrechtliche Genehmigung für die Änderung und Erweiterung der Nitril-Anlage auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1998, 2002 und 2005/1 der Gemarkung/Gemeinde Trostberg antragsgemäß unter Nebenbestimmungen erteilt.



I.2 Wesentliche Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen

- Errichtung und Betrieb einer neuen Produktionslinie 3
- Erhöhung der maximalen Produktionskapazität für die Herstellung chemischer Erzeugnisse nach der Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV von ■ auf ■
- Aufstellung zwei neuer Produktlagerbehälter ■ und ■ zur Lagerung von Produkten aus den Prozessen 2 -5, 7 und 14
- Ostseitiger Anbau am Gebäude F09a für die zwei senkrecht stehenden Produktlagerbehälter ■ und ■ mit Verladeeinrichtung für ISO-Container auf LKW-Chassis
- Weitere bauliche Maßnahmen an der Nitril-Anlage (s. II.1)
- Neuer Prozess 261 zur Behandlung von flüssigem Abfall
- Zwischenlagerung von flüssigem Abfall in Transportcontainern nach der Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

I.3 Genehmigungsumfang

I.3.1

Die Nr. III.1 des Bescheids vom 18.02.2015, Az. 4.41/824-1-3-A 173, wird wie folgt ersetzt:

Für den Betrieb der Anlage (Herstellung chemischer Erzeugnisse nach Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV) liegt die Gesamtkapazität bei max. ■

Die jährliche Gesamtkapazität der Produktionslinie 1 (Reaktor ■) und Produktionslinie 2 (Reaktor ■) beträgt in der Summe maximal ■. Bei der Herstellung mehrerer Produkte während eines Jahres sind die zulässigen Produktionsmengen anteilig zu berechnen.

Die jährliche Gesamtkapazität der Produktionslinie 3 beträgt maximal ■.

Die produktspezifischen Produktionskapazitäten sind in der Tabelle 1 der Anlage 1 zu diesem Bescheid geregelt.

I.3.2

Die produktspezifischen Produktionskapazitäten der weiteren in der Nitril-Anlage genehmigten Prozesse sind in der Tabelle 1 der Anlage 1 zu diesem Bescheid geregelt.

Die in den Nrn. III.1 bis III.4 des Bescheids vom 18.02.2015, Az. 4.41/824-1-3-A-173, in Bezug genommenen Tabellen 1 bis 4 des Anhangs zum Bescheid vom 18.02.2015 werden durch die Tabelle 1 der Anlage 1 zu diesem Bescheid ersetzt. Im Übrigen bleiben die Nrn. III.2 bis III.4 des Bescheids vom 18.02.2015, Az. 4.41/824-1-3-A-173, unberührt.

II. Konzentrationswirkung

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung schließt gemäß dem Konzentrationsgrundsatz des § 13 BImSchG folgende, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen unter Nebenbestimmungen mit ein:

II.1 Baugenehmigung

Die baurechtliche Genehmigung für die folgenden aufgelisteten Baumaßnahmen auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1998, 2002 und 2005/1 der Gemarkung Trostberg, Stadt Trostberg wird gemäß Bauantragsunterlagen vom 13.05.2020 erteilt:

- Erweiterung Umkleidecontainer F03
- Umbau bzw. Modernisierung Erdgeschoss Gebäude F08 / F09
- Ausbau Gebäude F09a mit den für die Produktionslinie 3 notwendigen Bereichen
- Anbau an der Ostseite, Gebäude F09a mit zwei neuen Lagertanks und Verladungseinrichtung
- Aufstockung Gebäude F10 mit Verdichter- und EMSR-Raum

II.2 Wasserrechtliche Eignungsfeststellung

Die wasserrechtliche Eignung der Abfüllanlage ■■■, Abfüllanlage ■■■ sowie der Lagerbehälter ■■■ und Lagerbehälter ■■■ wird festgestellt.

III. Antragsunterlagen

Die dieser Genehmigung zugrundeliegenden Unterlagen sind in der Anlage 3 zu diesem Bescheid aufgeführt und als Bestandteil dieser Genehmigung entsprechend zu beachten.

IV. NEBENBESTIMMUNGEN

1 Allgemeines

- 1.1 Die geänderte Anlage ist nach Maßgabe der unter Nr. III zu Bestandteilen dieser Genehmigung erklärten Unterlagen zu errichten und zu betreiben, sofern sich aus den mit diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen keine Änderungen ergeben.
- 1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn mit der Errichtung/Umsetzung der beantragten Änderungs- und Erweiterungsmaßnahmen gem. I.2. dieses Bescheides nicht innerhalb einer Frist von zwei Jahren bzw. mit dem Betrieb der geänderten und erweiterten Anlage nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren – jeweils ab Zustellung dieses Genehmigungsbescheides - begonnen wird.

- 1.3 Jeder beabsichtigte Betreiberwechsel ist dem Landratsamt Traunstein vom ursprünglichen Betreiber unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- 1.4 Die Inbetriebnahme der gem. Nr. 1.2 dieses Bescheids genehmigten Maßnahmen ist erst nach Erledigung aller in diesem Bescheid festgesetzten Nebenbestimmungen gestattet, soweit nicht einzelne Nebenbestimmungen aus der Natur der Sache erst nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfüllen/beachten sind.

2 Baurechtliche Anforderungen

- 2.1 Die Inbetriebnahme darf erst erfolgen, wenn der Genehmigungsbehörde das vollständig ausgefüllte und unterschriebene Formblatt „Anzeige der Nutzungsaufnahme“ samt den Bescheinigungen, insbes. Prüfbescheinigung Brandschutz II, eine Woche vor Nutzungsaufnahme vorliegt. Eine separate Mitteilung der Inbetriebnahme ist nicht erforderlich.
- 2.2 Statisch beanspruchte Bau- und Konstruktionsteile müssen nach den inhaltlichen Vorgaben des beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit, insbesondere den Prüfberichten bzw. Prüfbescheinigungen und den jeweils dazugehörigen geprüften Konstruktionszeichnungen und/ oder statischen Berechnungen errichtet und betrieben werden.
Die vom beauftragten Prüfsachverständigen für Standsicherheit oder Prüfamt für Standsicherheit ggf. an den geprüften Unterlagen angebrachten Farb-/ Grüneintragungen sind jeweils zu beachten.
- 2.3 Der beauftragte Prüfsachverständige bzw. das Prüfamt muss die Bauausführung hinsichtlich des von ihm geprüften Standsicherheitsnachweises überwachen. Bis zur Anzeige der Nutzungsaufnahme muss der abschließende Prüfbericht des Prüfsachverständigen bzw. des Prüfamtes beim Sachgebiet Immissionsschutz vorliegen.
- 2.4 Brandschutzrelevante Bau- und Konstruktionsteile müssen nach den inhaltlichen Vorgaben des beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz, insbesondere dessen Bescheinigungen Brandschutz I und II samt den ggf. jeweils dazugehörenden Prüfberichten sowie dem ggf. fortgeschriebenen Brandschutznachweis, errichtet und betrieben werden.
Die vom beauftragten Prüfsachverständigen für Brandschutz an den geprüften Unterlagen ggf. angebrachten Farbeintragungen sind jeweils zu beachten.
- 2.5 Die Anforderungen des Prüfsachverständigen für Standsicherheit zur wiederkehrenden Bauwerksprüfung/-überwachung sind zu beachten und durch organisatorische Maßnahmen sicherzustellen (siehe Nr. 7 Buchst. e) des 3. Prüfberichts (Nr. ■■■) der Hertle Ingenieure vom ■■■).

3 Katastrophenschutz

Die bestehende betriebliche Gefahrenabwehrplanung ist vor Inbetriebnahme auf den Anlagenbau entsprechend anzupassen.

4 Wasserrechtliche Anforderungen

4.1 Für alle Anlagen ist vor Inbetriebnahme eine Betriebsanweisung zu erstellen, über deren Inhalt das Betriebspersonal mindestens 1x jährlich unterwiesen werden muss. Die Betriebsanweisung kann mit Anweisungen aus anderen Rechtsbereichen oder betrieblichen Regelungen kombiniert werden, so lange der erforderliche Inhalt miteinfließt.

4.2 Die Abfüllanlage ■■■ ist von einem AwSV-Fachbetrieb zu errichten.

4.3 Die bereits bestehenden Rückhalteeinrichtungen ■■■, ■■■, ■■■ und ■■■ sind, wie bisher, mittels visueller Prüfung regelmäßig (1x jährlich) auf ordnungsgemäßen Zustand und Dichtheit zu prüfen.

4.4 Die Überfüllsicherungen und der Massenstrommesser (Einbau und Funktion) sind mindestens 1x jährlich zu überprüfen.

4.5 Für die Lagerbehälter ■■■ und ■■■ ist alle 10 Jahre eine innere Prüfung durch eine entsprechend befähigte Person durchzuführen.

4.6 Die Anlagendokumentation ist im Betrieb bzw. in entsprechenden Fachabteilungen vorzuhalten.

4.7 Die Funktionseinheiten ■■■, ■■■, ■■■, ■■■, ■■■, ■■■, ■■■, ■■■, ■■■, ■■■ sind vor Inbetriebnahme durch einen Sachverständigen nach AwSV zu prüfen.

4.8 Die Funktionseinheiten ■■■, ■■■, ■■■, ■■■, ■■■, ■■■, ■■■, ■■■, ■■■ sind wiederkehrend alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen nach AwSV zu prüfen; eine Nachprüfung der Abfüllfläche von der Abfüllanlage ■■■ nach einjähriger Betriebszeit ist nicht erforderlich.

5 Immissionsschutzrechtliche Anforderungen

5.1 Allgemeines

5.1.1 Die Auflage Nr. VII.1.4 des Bescheids vom 18.02.2015, Az. 4.41/824-1-3-A 173, wird wie folgt ersetzt:

Über Art und Menge der in der Nitril-Anlage gehandhabten Stoffe sowie Art und Menge der hergestellten Produkte sind Betriebsaufzeichnungen zu führen.

Die Genehmigung zum Betrieb der Nitril-Anlage erstreckt sich dabei auf die Handhabung der Stoffe aus der Stoffliste mit Stand vom 02.11.2013, aktualisiert bzw. ergänzt durch angezeigte Stoffe sowie durch die prozessbezogenen Stofflisten (Prozesse 1 – 7, 14 und 261) aus den Antragsunterlagen mit Stand vom 09.02.2021.

Die Betriebsaufzeichnungen sind mindestens 3 Jahre aufzubewahren und dem Landratsamt Traunstein auf Verlangen vorzulegen.

5.2 Luftreinhaltung

5.2.1 Die Auflage Nr. VII.2.2.1 des Bescheids vom 18.02.2015, Az. 4.41/824-1-3-A 173, wird wie folgt ersetzt:

Die Abgase, die bei den nachstehend beschriebenen emissionsrelevanten Verfahrensschritten entstehen, sind den genannten Abgasreinigungseinrichtungen zuzuführen, dort zu reinigen und über die jeweiligen Emissionsquellen ins Freie abzuleiten:

Gebäude	Emissionsrelevanter Vorgang	Emissionen	Abgasableitung	EQ
F08, F09, F09a, F11	Produktherstellung	Emissionen der Produktherstellung	AGV	C-A2
F10, F09a	Katalysatorherstellung	5.2.1 5.2.2 Kl. III 5.2.4 Kl. III	Wasserwäscher ■	F-N4 23,5 m
F09a	Ausschleusung von Reststoff aus dem Destillat Sammelbehälter ■ in IBC Rückstandausschleusung Kolonne ■ Absaugung Fassaufgabe beim Behälter ■ Katalysatoraustrag in das Katalysator Sammelfass ■	<ul style="list-style-type: none"> organische Stoffe als Staub, organische Stoffe, anorganische Stoffe, Ammoniak 	Abluftgerät ■ Die Filterung der Abluft erfolgt zweistufig: zuerst über Taschenfilter, dann zusätzlich mit Aktivkohlefilter. Die Ableitung erfolgt seitlich ins Freie auf ca. ■ Höhe.	-
F09	Fassabfüllanlage, Bodenwaage ■ Fassentleerung beim Vorlagebehälter ■ Probenahmestelle bei dem Phasenscheider ■ Probenahmestelle bei der Verladepumpe ■ Allgemeine Absaugstelle im Bereich der Grube ■		Die Filter werden zweimal im Jahr gewechselt.	

Gebäude	Emissionsrelevanter Vorgang	Emissionen	Abgasableitung	EQ
F08	Absaugung der Einhausung der Kühlwalze ■■■ Absaugung der Abfüllung an der Abfüllmaschine ■■■	<ul style="list-style-type: none"> organische Stoffe als Staub 	<p>Abluftgerät ■■■</p> <p>Die Filterung der Abluft erfolgt zweistufig: zuerst über Taschenfilter, dann zusätzlich mit Aktivkohlefilter.</p> <p>Die Ableitung erfolgt seitlich ins Freie auf ca. ■■■ Höhe.</p> <p>Die Filter werden zweimal im Jahr gewechselt.</p>	-
F11	Rückstandausschleusung Kolonne ■■■ Rückstandausschleusung Destillationskolonne ■■■ Absaugung der AGV Filterpresse ■■■	<ul style="list-style-type: none"> organische Stoffe als Staub, organische Stoffe, Ammoniak 	<p>Abluftgerät ■■■</p> <p>Die Filterung der Abluft erfolgt zweistufig: zuerst über Taschenfilter, dann zusätzlich mit Aktivkohlefilter.</p> <p>Die Ableitung erfolgt seitlich ins Freie durch die Außenwand auf ca. ■■■ Höhe.</p> <p>Die Filter werden zweimal im Jahr gewechselt.</p>	-
F11	Absaugung der Feststoffabfüllung, Waage ■■■ Absaugung der Kühlwalze bei Reinigungsvorgängen ■■■ Allgemeine Absaugstellen auf dem Erdgeschoß und auf den Bühnen +5m und +10m im Gebäude F11 Absaugung der Raumluft im KW- Raum bei Rückführung von Produkt mit B-Qualität in den Prozess	<ul style="list-style-type: none"> organische Stoffe als Staub 	<p>Absauganlage ■■■</p> <p>Reinigung über Schlauchfilter</p> <p>Die Ableitung erfolgt in den Raum.</p> <p>Die Filter werden regelmäßig nach internen Vorgaben gewechselt.</p>	-
F12 im Freibereich	Absaugung der Big-Bag-Entleerstation ■■■			

Gebäude	Emissionsrelevanter Vorgang	Emissionen	Abgasableitung	EQ
Östlich F09a im Freibereich	Abluft aus Restentspannung des Lagerbehälters ■■■ und ■■■ vor Verladung des Produkts und LKW-Verladung ■■■	<ul style="list-style-type: none"> organische Stoffe als Staub 	<p>A-Kohlefass ■■■ und ■■■</p> <p>Reinigung über A- Kohle-Schüttung</p> <p>Das Aktivkohlefilter ist auf der ■■■ Gitterrostbühne platziert. Das Gebäude ist nach unten offen. Die Ableitung erfolgt im unteren Bereich des Aktivkohlefilters in den Raum bzw. ins Freie.</p> <p>Die Filter werden voraussichtlich viermal im Jahr erneuert. Die genaue Standzeit soll durch Messungen ermittelt werden.</p>	-
Südlich F09a im Freibereich	Befüllung der Transportcontainer ■■■ und ■■■	<ul style="list-style-type: none"> organische Stoffe als Staub, organische Stoffe 	<p>A-Kohlefilter ■■■</p> <p>Reinigung über A- Kohle-Schüttung</p> <p>Die Aktivkohlefilter sind auf einer Gitterrostbühne auf den Containern im Freien platziert. Die Ableitung erfolgt im unteren Bereich des Aktivkohlefilters auf ca. ■■■ Höhe.</p> <p>Die A-Kohle- Schüttung wird nach 7 Verladungen erneuert</p>	-
Nördlich F09a im Freibereich	Verladung von flüssigen Abfall	<ul style="list-style-type: none"> Ammoniak 	<p>Abfüllanlage ■■■</p> <p>Die Ableitung erfolgt am LKW.</p> <p>Ohne Abgasreinigung</p>	-

5.2.2 Die Abfüllung folgender Produkte in die Container ■■■ und ■■■ darf nur unter Gaspendingung in die AGV erfolgen:

- ■■■
- ■■■
- ■■■
- ■■■
- ■■■

5.2.3 Bei der Behandlung der wässrigen, ammoniakhaltigen flüssigen Abfälle mit Natronlauge im Behälter ■■■, ■■■ oder ■■■ ist das Abgas vollständig zu erfassen und, soweit dies verfahrenstechnisch möglich ist, in das Kreisgas einer Produktionslinie zu leiten, um den Ammoniak zurückzugewinnen. Sollte eine Zurückgewinnung aus technischen Gründen nicht möglich sein, ist das Gas über das Abgassystem der AGV zur Verbrennung zuzuführen.

5.2.4 Die Auflage Nr. VII.2.3.1 des Bescheids vom 18.02.2015, Az. 4.41/824-1-3-A 173, wird wie folgt ersetzt:

Die in Nr. IV.5.2.1 genannten Abgasreinigungsanlagen sowie die zugehörigen Apparate (auch die filternden Abscheider) sind regelmäßig gemäß den Angaben der Hersteller zu betreiben und zu warten. Hierbei ist die Richtlinie VDI 2264 (Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung von Abscheideanlagen zur Abtrennung gasförmiger und partikelförmiger Stoffe aus Gasströmen) zu beachten.

Die Betriebsanweisung sollte folgende Punkte enthalten:

- Regelmäßige Kontrolle auf Mängel und Wartung der Abscheider mit Dokumentation im Wartungsbuch,
- Zyklen für die Reinigung bzw. den Austausch bestimmter Ersatzteile,
- Hinweise für die In- und Außerbetriebnahme bei Ausfall der Abscheider,
- Beachtung besonderer Schutzmaßnahmen für den Betrieb.

Zusätzlich müssen für die Mitarbeiter folgende Informationen zugänglich sein:

- schematische Darstellung und Verfahrensbeschreibung der Abscheider,
- Funktionsbeschreibung der Mess- und Regeleinrichtungen.

Art und Umfang der Wartung, Inspektion und Instandsetzung sind zu dokumentieren.

Der Anlagenbetreiber hat in ausreichendem Maße Ersatzbetuchung und Ersatzaktivkohlefilterpatronen für die in Auflage IV.5.2.1 genannten Absauganlagen vorrätig zu halten.

- 5.2.5 Die Auflage Nr. VII.2.5.2 des Bescheids vom 18.02.2015, Az. 4.41/824-1-3-A 173, wird wie folgt ersetzt:

Die Aktivkohleeinheiten der in der Tabelle unter Auflage IV.5.2.1 genannten Abluftgeräte ■■■, Abluftgerät ■■■, A-Kohlefass ■■■ und ■■■ sowie die A-Kohlefilter ■■■ sind entsprechend der ermittelten Standzeiten rechtzeitig auszutauschen.

Der Austausch ist zu dokumentieren.

- 5.2.6 Die Auflage Nr. VII.2.6.1 des Bescheids vom 18.02.2015, Az. 4.41/824-1-3-A 173, wird wie folgt ersetzt:

Die bereits durchzuführenden wiederkehrenden Messungen sind alle 3 Jahre durch eine nach § 29b BImSchG bekanntgegebene Stelle durchzuführen und nachzuweisen, dass die unter Nr. VII.2.5.1 des Bescheids vom 18.02.2015, Az. 4.41-824/1—A173, festgelegten Emissionsbegrenzungen nicht überschritten werden.

5.3 Lärmschutz

- 5.3.1 Mess- und Beurteilungsvorschrift hinsichtlich des Lärmschutzes ist die Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm vom 26. August 1998, geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5)).
- 5.3.2 Die Anlage ist antragsgemäß (s. hierzu die schalltechnische Begutachtung der Müller-BBM GmbH vom ■■■, ■■■) sowie nach dem aktuellen Stand der Lärminderungstechnik zu errichten, zu warten und zu betreiben.
- 5.3.3 Die von der Nitril-Anlage ausgehenden Schallimmissionen (Beurteilungspegel) dürfen im Regelbetrieb der Anlage an den für die Beurteilung maßgeblichen Immissionsorten die folgenden Immissionsrichtwertanteile nicht überschreiten:

Immissionsort	Nitril-Anlagen Max. zulässige Beurteilungspegel Lr in dB(A)	
	tags	nachts
IO 2 „Schwarzau“	20	14
IO 9 „Neue Heimat“	31	28

- 5.3.4 Nach Erreichen des regulären Betriebs, jedoch frühestens nach 3 Monaten und spätestens nach 6 Monaten nach Inbetriebnahme der Anlage, ist durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle feststellen zu lassen, ob die unter Punkt 5.3.3. genannten Auflagen er-



füllt werden. Die schalltechnische Abnahmemessung muss auf Grund der zu erwartenden Fremdgeräusche durch die sonstigen Anlagen am Standort mittels Ersatzmessungen entsprechend Anhang A.3.4.4 der TA Lärm erfolgen. Der anlagenbezogene Fahrverkehr kann dabei rechnerisch berücksichtigt werden.

Die genaue Vorgehensweise ist im Vorfeld der Messungen mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen. Die Genehmigungsbehörde ist spätestens zwei Wochen vorher über den Messtermin zu informieren. Bei Vorliegen der Ergebnisse der Abnahmemessung sind diese der Genehmigungsbehörde unverzüglich vorzulegen.

5.4 Anforderungen an die Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen

- 5.4.1 Die aus der Nitril-Anlage in den Prozessen mit den Nrn. 1 – 7 und 14 anfallenden Abfälle sind den zutreffenden Abfallschlüsselnummern nach AVV (vgl. Anlage 2 dieses Bescheids) zuzuordnen.
- 5.4.2 Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, zu vermeiden. Nicht vermeidbare Abfälle sind, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, einer internen oder externen Verwertung zuzuführen. Nicht vermeidbare oder verwertbare Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos intern oder extern zu beseitigen.
- 5.4.3 Bei der Festlegung der Entsorgungswege ist jeder einzelne Abfall für sich, d. h. getrennt nach Anfallort, zu betrachten. Dies gilt auch dann, wenn Abfälle, die an unterschiedlichen Stellen der Anlage anfallen, denselben Abfallschlüssel aufweisen. Nur Abfälle, für die sich ein gemeinsamer Entsorgungsweg ergibt, dürfen in Verbindung mit dem Entsorgungsnachweis entsprechend der Nachweisverordnung und im Auftrag und nach Maßgabe des Betreibers der vorgesehenen Abfallentsorgungsanlage vermischt entsorgt werden.
- 5.4.4 Die Zwischenlagerung von gefährlichen Abfällen aus den Prozessen Nrn. 1 – 7 und 14 bis zur Entsorgung darf ausschließlich in den dafür vorgesehenen Transportcontainern in der vorhandenen Container-Befüll- und –Entleer-Anlage und nur für Abfälle mit der AVV-Nr. 07 07 01* erfolgen.
- 5.4.5 Eine Vermischung von Abfällen mit der AVV-Nr. 07 07 01* oder anderen AVV-Nrn. aus verschiedenen Prozessen der Nitril-Anlage ist nicht zulässig.
- 5.4.6 Die beantragte Abfallbehandlung durch Konditionierung mit Natronlauge (Prozess Nr. 261) darf nur für flüssige Abfälle mit der AVV-Nr. 07 07 01* aus den Prozess Nrn. 1 – 7 und 14 der Nitril-Anlage erfolgen. Andere bereits genehmigte Abfallbehandlungen für die Nitril-Anlage bleiben hiervon unberührt.
- 5.4.7 Soweit eine Verwertung von Abfällen möglich ist, ist § 9 KrWG (Getrennhalten von Abfällen zur Verwertung, Vermischungsverbot) zu beachten.

- 5.4.8 Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die Vorschriften des KrWG und seines untergesetzlichen Regelwerks in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Insbesondere
- sind die Überlassungspflichten des § 17 KrWG zu beachten,
 - ist für die Behandlung von Abfall zur externen Entsorgung und für die externe Entsorgung von Abfällen ein Register nach § 49 i. V. m. § 52 KrWG zu führen,
 - sind die Nachweispflichten nach § 50 i. V. m. § 52 KrWG zu beachten,
 - ist eine im Sinne von § 59 KrWG für den Betrieb der Nitril-Anlage verantwortliche Person (Betriebsbeauftragter für Abfall, Abfallbeauftragter) zu benennen.
- 5.4.9 Bei der Verwertung und Beseitigung von Abfällen sind die abfallrechtlichen Bestimmungen und Dokumentationspflichten, wie die Nachweisverordnung, die Verpackungsverordnung, die Gewerbeabfallverordnung und das Bay. Abfallwirtschaftsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu beachten. Bei der Beseitigung sind die jeweils geltenden Überlassungspflichten zu beachten.

5.5 Anlagensicherheit / Maßnahmen zum Sicherheitsbericht

- 5.5.1 Die Tabelle 2.1-2 und die Stoffliste im Anhang 2_1 des Sicherheitsberichts ist bezüglich der Stoffe „■“ und „■“ mit den Stofflisten des Antrags abzugleichen. Die Dokumente sind zu vereinheitlichen.

V. Kostenentscheidung

- Die AlzChem Trostberg GmbH hat als Antragstellerin die Kosten (Gebühren und Auslagen) des Verfahrens zu tragen.
- Für diesen Bescheid werden Kosten in Höhe von ■ € erhoben.
- Dem Landratsamt Traunstein eventuell noch später in Rechnung gestellte Auslagen werden nacherhoben.

G R Ü N D E :

I. Sachverhalt

Die AlzChem Trostberg GmbH betreibt am Standort Trostberg auf den Grundstücken Fl.-Nrn. 1998, 2002, 2005/1 der Gemarkung/Gemeinde Trostberg die Nitril-Anlage (Anlage nach Nrn. 4.1.4, 4.8, 8.10.1.1, 8.10.2.2, 8.11.1.1 und 8.11.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV).

Hauptzweck der Anlage ist die Herstellung von stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen nach Nr. 4.1.4 EG des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Die bestehende Nitril-Anlage soll nun durch folgende Maßnahmen geändert und erweitert werden:

- Errichtung und Betrieb einer neuen Produktionslinie 3
- Erhöhung der maximalen Produktionskapazität für die Herstellung chemischer Erzeugnisse nach der Nr. 4.1.4 des Anhangs 1 der 4. BImSchV von ■■■ t/a auf ■■■ t/a
- Aufstellung zwei neuer Produktlagerbehälter ■■■ und ■■■ zur Lagerung von Produkten aus den Prozessen 2 -5, 7 und 14
- Ostseitiger Anbau am Gebäude F09a für die zwei senkrecht stehenden Produktlagerbehälter ■■■ und ■■■ mit Verladeeinrichtung für ISO-Container auf LKW-Chassis
- Weitere bauliche Maßnahmen an der Nitril-Anlage (s. II.1)
- Neuer Prozess 261 zur Behandlung von flüssigem Abfall
- Zwischenlagerung von flüssigem Abfall in Transportcontainern nach der Nr. 8.12.1.1 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV

Für das Vorhaben wurde mit Schreiben vom 22.06.2020 eine immissionsschutzrechtliche Änderungsge-
nehmigung gem. § 16 Abs. 1 i. V. m. Abs. 2 BImSchG beantragt. Der Antrag samt Unterlagen ist am
23.06.2020 beim Landratsamt Traunstein eingegangen.

Neben der wasserrechtlichen Eignungsfeststellung für die Abfüllanlagen ■■■ und ■■■ sowie für die Lager-
behälter ■■■ und ■■■ wurde außerdem eine Baugenehmigung für folgende Maßnahmen mitbeantragt:

- Erweiterung Umkleidecontainer Gebäude F03
- Modernisierung Erdgeschoss Gebäude F08/09
- Ausbau Gebäude F09a mit den für die Produktionslinie 3 notwendigen Bereichen
- Anbau an der Ostseite, Gebäude F09a mit zwei neuen Lagertanks und Verladeeinrichtung
- Aufstockung Gebäude F10 mit Verdichter und EMSR-Raum

Gleichzeitig wurde mit Schreiben vom 22.06.2020 die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BIm-
SchG für folgende Maßnahmen beantragt:

- Erweiterung Umkleidecontainer Gebäude F03
- Modernisierung Erdgeschoss Gebäude F08/F09
- Ausbau Gebäude F09a mit den für die Produktionslinie 3 notwendigen Bereichen
- Anbau an der Ostseite, Gebäude F09a mit zwei neuen Lagertanks und Verladungseinrichtung
- Aufstockung Gebäude F10 mit Verdichter- und EMSR-Raum
- Errichtung der gesamten apparatetechnischen Ausstattung inklusive der gesamten notwendigen Peripherie

Der vorzeitige Beginn wurde mit Bescheid vom 27.08.2020, Az. 4.41-8240.04-200006-§8a, zugelassen.

Auch wurde dem Antrag gem. § 16 Abs. 2 BImSchG der AlzChem Trostberg GmbH vom 22.06.2020 auf Verzicht der Veröffentlichung des Vorhabens sowie auf die Auslegung des Antrags und der Unterlagen stattgegeben.

Zur Beschreibung des Vorhabens wird auf die vorgelegten Antragsunterlagen verwiesen.

Zur Prüfung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen gemäß § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hat das Bayerische Landesamt für Umwelt die Erstellung eines immissionsschutztechnischen Gutachtens zu den Belangen Luftreinhaltung und Energieeffizienz übernommen, welches am 03.12.2020 unter dem Az.: 21-8721.24-64881/2020 erstellt wurde. Hierbei handelt es sich um ein Behördengutachten i. S. d. § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV.

Die InfraServ Gendorf GmbH & Co. Gendorf KG wurde durch die Betreiberin mit der Begutachtung des Vorhabens bzgl. der Anlagensicherheit/ sonstige Gefahren beauftragt. Bei diesem Sachverständigengutachten vom ■■■, ■■■, handelt es sich um ein abgestimmtes Betreibergutachten i. S. d. § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV.

Die InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, Herr Sachverständiger ■■■, wurde außerdem mit der Prüfung der Fortschreibung 2 des Sicherheitsberichtes der Nitril-Anlage Modul 3/10 beauftragt.

Weiterhin wurde die Müller-BBM GmbH von der Betreiberin mit der Begutachtung des Vorhabens bezüglich Lärmschutz und Abfall beauftragt. Bei dem schalltechnischen Gutachten vom ■■■ (■■■), Bericht-Nr. ■■■, und der gutachtlichen Stellungnahme bezüglich Abfall vom ■■■, Bericht-Nr. ■■■, handelt es sich ebenfalls um abgestimmte Betreibergutachten i. S. d. § 13 Abs. 2 Satz 2 der 9. BImSchV.

Zur Prüfung, ob die sonstigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen i. S. d. § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG vorliegen, wurden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens folgende Fachstellen/ Behörden im Hinblick auf die jeweils betroffenen Belange um Äußerung gebeten:

1. Landratsamt Traunstein, Bauamt, Stellungnahme vom 13.07.2020, Az. 4.40-BF-16-2020
2. Landratsamt Traunstein, Katastrophenschutz, Stellungnahme vom 29.07.2020, Az.: 5.350-093-180015
3. Landratsamt Traunstein, Wasserrecht und Bodenschutz, Stellungnahmen vom 12.08.2020, Az.: 4.16-6422.03-170020
4. Landratsamt Traunstein, Naturschutz, Stellungnahme vom 30.07.2020
5. Landratsamt Traunstein, Kreisbrandrat, Stellungnahme vom 31.08.2020
6. Stadt Trostberg, Stellungnahme samt Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens nach § 36 BauGB vom 06.08.2020, Az.: 2.1-A602-03/Bi
7. Regierung von Oberbayern – Gewerbeaufsichtsamt – Stellungnahme vom 14.07.2020, Az.: M 5A/BS 9835/2020-M h

Die beteiligten Stellen haben der Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung einschließlich der mitkonzentrierten Eignungsfeststellung und Baugenehmigung zum Teil unter Nebenbestimmungen

zugestimmt. Die nachträglichen Änderungen des Antrags wurden bei o.g. Stellungnahmen mitberücksichtigt bzw. führten zu keinen Änderungen.

Auf Seiten der Genehmigungsbehörde wird das Verfahren im Hinblick auf die immissionsschutzfachlichen Belange zudem durch den Fachlich Verantwortlichen begleitet.
Der technische Umweltschutz beim Landratsamt Traunstein hat die Gutachten mitsamt den Antragsunterlagen geprüft und hierzu mit Schreiben vom 19.04.2021 eine Stellungnahme abgegeben.

Die Fachstellen/Behörden und Gutachter kamen im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem UVPG zum Ergebnis, dass jeweils aus ihrer Sicht keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt werden muss. Vom Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht wurde am 17.12.2020 festgestellt, dass für das Vorhaben keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies wurde mit Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Traunstein Nr. 54 am 18.12.2020 sowie im zentralen Informationsportal für Umweltverträglichkeitsprüfungen Bayern (<https://uvp-verbund.de/by>) öffentlich bekannt gemacht.

Mit Stellungnahme vom 19.08.2020 wurde vom Sachgebiet Wasserrecht und Bodenschutz mitgeteilt, dass aus wasser- und bodenschutzrechtlicher Sicht die Erstellung eines Ausgangszustandsberichts im Rahmen dieses Genehmigungsantrages nicht erforderlich ist, weil der Antragsteller in seinen Antragsunterlagen plausibel darlegt, dass es bei antragsgemäßer Ausführung und Betriebsweise der Anlagen nicht zu Einträgen kommen kann, die zu einer relevanten, dauerhaften Grundwasser- oder Bodenverschmutzung führen können. Mit Datum vom 09.09.2020 wurde vom Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht festgestellt, dass ein Ausgangszustandsbericht für dieses Verfahren nicht vorzulegen ist.

Die AlzChem Trostberg GmbH erhielt mit Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Bescheid am 19.04.2021 Gelegenheit, sich zu den aufgenommenen Nebenbestimmungen zu äußern.
Mit E-Mail vom 21.04.2021 wurde das Einverständnis zum Vorentwurf erklärt.

II. Rechtliche Würdigung

II.1 Zuständigkeit

Das Landratsamt Traunstein ist zur Erteilung dieser Genehmigung sachlich gemäß Art. 1 Abs. 1 Buchstabe c Bayerisches Immissionsschutzgesetz (BayImSchG) und örtlich nach Art 3 Abs. 1 Nr. 2 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zuständig.



II.2 Verfahren

II.2.1 Genehmigungserfordernis

Nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) bedürfen Errichtung und Betrieb von den im Anhang zur 4. BImSchV genannten Anlagen einer Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Der Gesetzgeber hat die genehmigungsbedürftigen Anlagen abschließend in dem Anhang der 4. BImSchV aufgeführt (§ 4 Abs. 1 Satz 3 BImSchG). Die dort aufgenommenen Anlagen sind aufgrund ihrer Beschaffenheit oder ihres Betriebs in besonderem Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu belästigen (§ 4 Abs. 1 BImSchG).

Das Genehmigungserfordernis erstreckt sich auf alle vorgesehenen Anlagenteile und Verfahrensschritte, die zum Betrieb der Anlage notwendig sind sowie auf Nebeneinrichtungen, die mit den Anlagenteilen und Verfahrensschritten in einem räumlichen und betriebstechnischen Zusammenhang stehen und die für das Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen, die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen oder das Entstehen sonstiger Gefahren, erheblicher Nachteile oder erheblicher Belästigungen, von Bedeutung sein können (§ 1 Abs. 2 der 4. BImSchV).

Bei der Nitril-Anlage handelt es sich um eine Anlage nach den Nrn. 4.1.4, 4.8, 8.10.1.1, 8.10.2.2, 8.11.1.1 und 8.11.2.2 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV und eine Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie gem. § 3 der 4. BImSchV.

Hauptzweck der Anlage ist die chemische Herstellung von stickstoffhaltigen Kohlenwasserstoffen nach der Nr. 4.1.4 EG des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.

Bei der beantragten Änderung bzw. Erweiterung der Nitril-Anlage handelt es sich um eine wesentliche Änderung der Nitril-Anlage i. S. d. § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG.

Das Gesamtvorhaben bedarf einer immissionsschutzrechtlichen Änderungsgenehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG.

II.2.2 Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wird gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV nach § 10 BImSchG als förmliches Verfahren durchgeführt, da es sich bei der antragsgegenständlichen Anlage um eine Anlage handelt, die in Spalte c des Anhangs 1 zur 4. BImSchV mit dem Buchstaben G gekennzeichnet ist.

Da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Schutzgüter des BImSchG nicht zu besorgen sind, wird das Verfahren gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG auf Antrag ohne Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt. Das Sachgebiet Immissionsschutz und Abfallrecht hat am 17.12.2020 dem Antrag der Antragstellerin stattgegeben.

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) ist für die in der 4. BImSchV genannten Anlagen das Verfahren bei der Erteilung einer immissionsschutzrechtlichen Ge-

nehmung nach der 9. BImSchV durchzuführen, soweit es nicht in den §§ 8 bis 17 und 19 BImSchG geregelt ist.

Das Landratsamt Traunstein hat als zuständige Genehmigungsbehörde gem. § 19 Abs. 1 und § 10 Abs. 5 BImSchG i. V. m. § 11 der 9. BImSchV die Stellungnahmen der Fachstellen/ Behörden eingeholt, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden. Darüber hinaus wurde der fachlich Verantwortliche zu den technischen Belangen des Immissionsschutzes beteiligt.

II.2.3 Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Für das Änderungsvorhaben ist gem. Nr. 4.2 der Anlage 1 UVPG i. V. m. § 9 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Diese erfolgt als selbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens (vgl. § 4 UVPG i. V. m. § 1 Abs. 2 Satz 1 der 9. BImSchV).

Die allgemeine Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt (§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 1 Satz 2 UVPG).

Hierfür hat der Vorhabensträger geeignete Angaben zu den Merkmalen des Vorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen Umweltauswirkungen des Vorhabens gemäß Anlage 2 des UVPG zu übermitteln (§ 9 Abs. 4 i. V. m. § 7 Abs. 4 UVPG).

Die Genehmigungsbehörde kommt aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 des UVPG aufgeführten Kriterien zu der Einschätzung, dass das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Bei dieser Einschätzung berücksichtigt wurden auch die Ausführungen der Antragstellerin in den Antragsunterlagen unter Nr. 4.19 sowie die im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens hierzu abgegebenen Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen/ Behörden und Aussagen/Stellungnahmen der beauftragten Gutachter, welche die Erforderlichkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung jeweils verneint haben.

Das Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wird, wurde im Amtsblatt Nr. 54 für den Landkreis Traunstein vom 18.12.2020 sowie im zentralen Informationsportal für Umweltverträglichkeitsprüfungen Bayern (<https://uvp-verbund.de/by>) öffentlich bekannt gemacht.

II.2.4 Erstellung eines Ausgangszustandsberichts (AZB)

Nach § 10 Abs. 1a BImSchG ist grundsätzlich ein AZB bei der Errichtung / Betrieb einer Anlage nach der Industrieemissions-Richtlinie, in der relevante gefährliche Stoffe verwendet erzeugt oder freigesetzt werden, vorzulegen, wenn und soweit eine Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers auf dem Anlagengrundstück durch die relevanten gefährlichen Stoffe möglich ist.

Die Möglichkeit einer Verschmutzung des Bodens oder des Grundwassers besteht nicht, wenn auf Grund der tatsächlichen Umstände ein Eintrag ausgeschlossen werden kann.

Aufgrund der Angaben unter Nr. 4.13 der Antragsunterlagen zum Ausgangszustand der Anlage sowie durch das Sachverständigen-Gutachten der bap e.V. von Herrn ■■■ ■■■ vom ■■■■■■■■■■, kann eine relevante Boden- oder Grundwasserverschmutzung ausgeschlossen werden.

Die Genehmigungsbehörde stellte fest, dass ein AZB in diesem Fall nicht vorzulegen ist.

II.2.5 Störfallrelevanz

Die Nitril-Anlage ist als sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereichs der AlzChem Trostberg GmbH eingestuft. Die InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG, Herr ■■■, wurde im Rahmen des Antrags für die geplante wesentliche Änderung der Nitril-Anlage für die Prüfung der Fortschreibung 2 des Sicherheitsberichtes Modul 3/10 vom 30.06.2020, zuletzt überarbeitet am 08.02.2021, beauftragt.

Herr ■■■, kommt in seinem Gutachten vom ■■■, ■■■, zu dem Ergebnis, dass bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Maßnahme zum Sicherheitsbericht (Auflage Nr. IV.5.5.1) dieser vollständig und richtig ist.

II.3 Genehmigung

Bei der zu erteilenden Genehmigung handelt es sich um eine immissionsschutzrechtliche Änderungs-genehmigung gem. § 16 Abs. 1 BImSchG.

Gem. § 6 Abs. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

- sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und
- andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Unter Berücksichtigung der eingeholten Fachstellungnahmen sowie der Begutachtungen durch das Landesamt für Umwelt, die InfraserV GmbH und Co. Gendorf KG und die Müller-BBM GmbH, deren Gutachten vom technischen Umweltschutz beim Landratsamt Traunstein geprüft und für nachvollziehbar und plausibel befunden wurden, kommen wir zu dem Ergebnis, dass oben genannte Voraussetzungen vorliegen und die Genehmigung für das Gesamtvorhaben erteilt werden kann.

Die von diesen Stellen vorgeschlagenen sowie die vom Landratsamt Traunstein für notwendig erachteten Nebenbestimmungen wurden in die Genehmigung unter Abschnitt IV. aufgenommen, da unter diesen Voraussetzungen bei dem Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren sowie keine erheblichen Nachteile oder erheblichen Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können (§ 5 Abs.1 Nr. 1 BImSchG). Des Weiteren ist dadurch auch die Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sichergestellt (§ 5 Abs.1 Nr. 2 BImSchG).

Durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen wird auch den Grundsätzen der geforderten Abfallvermeidung, -verwertung und -beseitigung (§ 5 Abs.1 Nr. 3 BImSchG) sowie einer sparsamen und effizienten Energieverwendung (§ 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG) Rechnung getragen. Ebenso werden durch die aufgenommenen Nebenbestimmungen Belange des Arbeitsschutzes ausreichend berücksichtigt. Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften stehen dem Vorhaben nicht entgegen (§ 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG).

Außerdem wurden unter Abschnitt IV erforderliche Auflagen/Maßnahmen für Anlagen nach der Industrieemissions-Richtlinie gemäß § 21 Abs. 2 a der 9. BImSchV getroffen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor, die AlzChem Trostberg GmbH hat somit einen Anspruch auf Erteilung der Genehmigung (§ 6 Abs. 1 BImSchG).

II.4 Konzentrationswirkung

Nach § 13 BImSchG schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung andere die Anlage betreffenden behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Zulassungen, Verleihungen (sogenannter Konzentrationsgrundsatz) mit ein.

II.4.1 Baugenehmigung

Das Vorhaben befindet sich im Geltungsbereich des qualifizierten Bebauungsplanes „SKW-Industriegebiet“. Das Vorhaben beurteilt sich somit nach § 30 Abs. 1 BauGB und ist demnach bauplanungsrechtlich zulässig.

II.4.2 Wasserrechtliche Eignungsfeststellung

Rechtsgrundlage zur Erteilung der Eignungsfeststellung ist § 63 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 42 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

Hinsichtlich der weiteren Begründung wird auf das Gutachten der bap, Herrn ■ vom ■ verwiesen.

II.5 Nebenbestimmungen

Die unter Abschnitt IV. in die Genehmigung aufgenommenen Nebenbestimmungen nach § 12 BImSchG dienen der Sicherstellung der in § 6 BImSchG genannten Genehmigungsvoraussetzungen.

Sie sind erforderlich und geeignet, um ein möglichst hohes Maß an Sicherheit für die bei der Anlage Beschäftigten und die Bewohner im Einwirkungsbereich der Anlage zu gewährleisten und schädlichen Umwelteinwirkungen (§ 3 Abs.1 BImSchG) vorzubeugen (§ 5 BImSchG).

Die mit der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen verbundenen Aufwendungen sind deshalb für den Antragsteller zumutbar und verhältnismäßig.

Besondere Gründe zu einzelnen Nebenbestimmungen:

Erlöschen der Genehmigung

Die Fristsetzung für das Erlöschen der Genehmigung unter Nebenbestimmung Nr. 1.2 beruht auf § 18 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BImSchG. Die Festsetzung der Frist erfolgte in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens.

Auflagen zum Baurecht

Die baurechtlichen Nebenbestimmungen unter Nr. 2 ergehen zur Sicherstellung der gesetzlichen Voraussetzungen öffentlich-rechtlicher Art, die in diesem Verfahren zu prüfen waren, Art. 68 Abs. 1 BayBO und Art. 36 Abs. 1 BayVwVfG.

Auflage zum Katastrophenschutz

Die Nebenbestimmung Nr. 3 stützt sich auf § 10 Abs. 4 der 12. BImSchV.

Auflagen zum Wasserrecht

Die Pflicht zum Erstellen einer Betriebsanweisung ergibt sich aus § 44 AwSV.

Die Abfüllanlage ■■■ ist gemäß § 45 Abs. 1 Nr. 2 AwSV fachbetriebspflichtig.

Die Prüfpflicht der aufgeführten Funktionseinheiten ergibt sich aus § 46 Absatz 2 AwSV in Verbindung mit Anlage 5, Zeile 3 und Zeile 8, Spalte 2 und Spalte 3. Auf die Nachprüfung der Abfüllfläche der Abfüllung ■■■ nach einjähriger Betriebszeit aufgrund Anlage 5 Fußnote 3 kann verzichtet werden, weil es sich hierbei um die bereits bestehende Rückhalteeinrichtung ■■■ handelt.

Da die geplanten Lagerbehälter ■■■ und ■■■ nicht als Druckgeräte betrieben werden und aufgrund der Tatsache, dass die für die Lagertanks geplanten Werkstoffe entsprechend der langjährigen positiven Betriebserfahrung gegenüber den geplanten oder vergleichbaren Stoffen ausreichend beständig sind, kann aus Sicht des Sachverständigen aus Gewässerschutzgründen auf die nach Druckgeräterichtlinie erforderlichen, wiederkehrenden inneren Prüfung und Festigkeitsprüfungen verzichtet werden, jedoch sollte laut dem vorliegenden Sachverständigengutachten aus betrieblichen Gründen und zum Nachweis der Beständigkeit der Behälter alle 10 Jahre eine innere Prüfung durch eine befähigte Person durchgeführt werden.

Die Anlagendokumentation ist aufgrund § 43 AwSV erforderlich.

Der Antragstellerin wurde durch Übersendung eines Vorentwurfes zu diesem Genehmigungsbescheid Gelegenheit gegeben, sich zu den aufgenommenen Anforderungen/ Nebenbestimmungen zu äußern (vgl. Art. 28 BayVwVfG).

II.6 Kosten

Die Kostenentscheidung in Abschnitt V. dieses Bescheides beruht auf Art. 1, 2, 5, 6, 10, 11 und 15 KG in Verbindung mit den maßgeblichen – nachfolgend aufgeführten- Tarif-Nrn. des Kostenverzeichnisses (KVz).

Kostentatbestand	Rechtsgrundlage	Höhe
Immissionsschutzrechtliche Genehmigungsgebühr	<p>Basis für die Berechnung der Genehmigungsgebühr sind die Investitionskosten i. H. v. ■■■ € [Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.1.3 i. V. m. Tarif-Nr. 1.V.0/ 1 – 3 KVz].</p> <p>Die Berechnung der Gebühr erfolgt gem. Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.8.2.1 i. V. m. 1.1.1.2 KVz (Änderungsgenehmigungsverfahren gem. § 16 Abs. 1 und 2 i. V. m. § 10 BImSchG, ohne UVP-Pflichtprüfung/ Investitionskosten von ■■■) i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/1.8.3 i. V. m. 1.4 Kvz (30 % Ermäßigung der Gebühr):</p> <ul style="list-style-type: none"> • Grundbetrag für Investitionskosten bis ■■■ €: • ■■■ € • ■■■ € 	■■■ €
Baugenehmigungsgebühr	<p>Erhöhung der gem. Tarif-Stelle 1.1 ermittelten Gebühr um den auf 75 % verminderten Betrag, der für eine sonst erforderliche baurechtliche oder sonstige Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis etc. zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen werden würde, gem. Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.8.3 i. V. m. 1.3.1 KVz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ■■■ 	■■■ €
Gebühr für wasserrechtliche Eignungsfeststellung	<p>Erhöhung der gem. Tarif-Stelle 1.1 ermittelten Gebühr um den auf 75 % verminderten Betrag, der für eine sonst erforderliche baurechtliche oder sonstige Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis etc. zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen werden würde, gem. Tarif-Nr. 8.II.0/ 1.8.3 i. V. m. 1.3.1 KVz:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ■■■ 	■■■ €
Gebühr für die umweltfachtechnische Prüfung durch den Fachlich Verantwortli-	Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz	■■■ €

chen		
Gebühr für die wasserwirtschaftliche Prüfung durch die Fachkundige Stelle	Tarif-Nr. 8.II.0/1.3.2 KVz	■ €
Auslagen für das Gutachten (LfU)	Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG	■ €
Auslagen für die Stellungnahme der Regierung von Oberbayern, Gewerbeaufsichtsamt	Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG	■ €
Auslagen für die Prüfung der Statik	Art. 10 Abs. 1 Nr. 5 KG <ul style="list-style-type: none"> • Prüfbericht Nr. 1 vom ■: ■ € zzgl. • Prüfbericht Nr. 2 vom ■: ■ € zzgl. • Prüfbericht Nr. 3 vom ■ und Bauüberwachung: ■ € 	■ €
Auslagen für die Zustellung des Genehmigungsbescheids (4,11 €)	Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG	4,11 €
Summe:		
Gebühr		■ €
Auslagen		■ €
-----		-----
Kosten gesamt		■ €

Die entstandenen Kosten bitten wir, gemäß der beigefügten Kostenrechnung fristgemäß zu begleichen.

Hinweise zur Genehmigung:

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet von behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von dieser Genehmigung eingeschlossen sind.
- Auf die Verpflichtungen nach §§ 15, 31 und 52b BImSchG wird hingewiesen.
- Eine Ausfertigung an Antragsunterlagen in elektronischer Form (auf CD) wird separat per Post übersandt.
- Die am Verfahren beteiligten Fachstellen/Behörden erhalten jeweils einen Abdruck dieses Bescheides.
- Das örtliche Finanzamt wird über das genehmigte Vorhaben informiert.

- Die AlzChem Trostberg GmbH in Trostberg hat ein nach OHRIS anerkanntes Managementsystem für Arbeitsschutz, Gesundheitsschutz und Anlagensicherheit. Daher kann davon ausgegangen werden, dass Anforderungen, die sich aus diesen öffentlich-rechtlichen Vorschriften ergeben, bei Planung, Änderung und Betrieb der Nitril-Anlage berücksichtigt werden. Von der Wiedergabe gesetzeswiederholender Auflagen kann daher abgesehen werden.
- Die Anforderungen der gutachterlichen Stellungnahme der bayerischen Anlagenprüforganisation bezüglich der Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes sind entsprechend zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München in 80335 München

**Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- ¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).
- *[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:]*
Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

Gruber



Anlage 1 zum Bescheid vom 21.04.2021, Az. 4.41-8240.04-200006
- Betriebsgeheimnis (Seiten 24 – 26)



Veröffentlichte Version ohne Betriebsgeheimnisse

Anlage 2 zum Bescheid vom 21.04.2021, Az. 4.41-8240.04-200006
- Betriebsgeheimnis (Seiten 27 – 30)

Anlage 3 zum Bescheid vom 21.04.2021, Az. 4.41-8240.04-200006

Unterlagen zur Genehmigung

1. Antrag nach § 16 Abs. 1 i.V.m. Abs. 2 BImSchG auf wesentliche Änderung der Nitril-Anlage vom 22.06.2020 mit Antragsunterlagen Stand 22.06.2020, hier eingegangen am 23.06.2020, mit Ergänzungen mit Schreiben vom 30.06.2020, 08.07.2020, 09.07.2020, 16.07.2020, 29.07.2020, 25.08.2020, 07.10.2020, 09.11.2020, 08.12.2020, 22.12.2020, 09.02.2021, 03.03.2021 und 14.03.21
2. Antrag auf Verzicht der Öffentlichkeitsbeteiligung samt Antragsauslegung gem. § 16 Abs. 2 BImSchG vom 22.06.2020
3. Ordner mit Antragsunterlagen gemäß Inhaltsverzeichnis (Änderungen der Antragsunterlagen siehe vorgenannte Nr. 1), insbesondere:
 - Abfälle, Stand 09.11.2020 (Nr. 3.5.2, Kapitel 3)
 - Stofflisten der Prozesse 1 – 7, 14 und 261, Stand 09.02.2021 (Nr. 4.9, Kapitel 4)
 - Apparatelisten für die Gebäude F08, F09, F09a und F11, Stand 14.05.20 und 29.05.20 (Nr. 4.1, Kapitel 4)
 - Verfahrensflißbilder (Nr. 4.3, Kapitel 4)
 - Produktionslinie 1 und 2, Zeichnungsnr. 02-138.01-C74044-X, vom 04.02.2021
 - Produktionslinie 3, Zeichnungsnr. 02-132.01-C76879-X vom 18.05.2020
 - Blockfließbild Produktionslinie 3, Stand 29.04.2020
 - Funktionseinheiten nach AwSV vom 20.05.2020 mitsamt Detailblätter (Nr. 4.11, Kapitel 4)
 - Gutachterliche Stellungnahme zur geplanten Errichtung und zum Betrieb einer Erweiterung der Nitril-Anlage bezüglich der Anforderungen des anlagenbezogenen Gewässerschutzes der bap e.V. vom ■■■ (Nr. 4.12, Kapitel 4)
 - Fortschreibung 2 des anlagenbezogenen Sicherheitsberichts zur Nitri-Anlage (Modul 3/10) vom 30.06.2020, zuletzt überarbeitet am 08.02.2021
 - Schalltechnisches Gutachten, Bericht-Nr. ■■■, vom ■■■ (Nr. 4.5, Kapitel 4)
 - Aussagen zur Anlagensicherheit bzw. Störfallrelevanz, Stand 22.06.2020 (Nr. 4.7, Kapitel 4)
 - Gutachterliche Stellungnahme der Müller-BBM GmbH bezgl. Abfällen, Bericht Nr. ■■■ vom ■■■ (Nr. 4.18, Kapitel 4)
 - Angaben zur allgemeinen Vorprüfung nach UVPG, Stand 09.11.2020 (Nr. 4.19, Kapitel 4)
 - Angaben zur Ergänzung der Vorprüfung auf AZB-Pflichtigkeit, Stand 05.06.2020 (Nr. 4.13, Kapitel 4)
 - Bauantrag und Baubeschreibung vom 13.05.2020 (Nr. 4.20, Kapitel 4)
 - Werkslageplan, Zeichnungs-Nr. 02/8155 vom 30.04.2020 (Nr. 4.20, Kapitel 4)



- Eingabepläne, Zeichnungs-Nrn. 195086/EP1 – EP4 vom 11.05.2020 (Nr. 4.20, Kapitel 4)
- Brandschutznachweis samt Anlagen, Version 2.0 vom 15.05.2020 (Nr. 4.20, Kapitel 4)
- 4. Stellungnahme der InfraServ GmbH & Co. Gendorf KG zur Vollständigkeit der Antragsunterlagen, Verzicht auf öffentliche Auslegung, Erfordernis einer Umweltverträglichkeitsprüfung sowie zur Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8a BImSchG vom ■■■
- 5. Immissionsschutzfachliches Gutachten für den Belang „Anlagensicherheit / sonstige Gefahren“ sowie zur Prüfung des anlagenbezogenen Sicherheitsberichts Modul 3/10 der InfraServ GmbH Co. Gendorf KG vom ■■■, ■■■
- 6. Bescheinigung Brandschutz I samt Prüfbericht vom ■■■ (■■■), Auftrags-Nr. ■■■, erstellt vom Prüf-sachverständigen für Brandschutz Herrn ■■■
- 7. 1. Prüfbericht (Nr. ■■■) der Hertle Ingenieure vom ■■■ samt statischer Unterlagen mit Prüfver-merk vom ■■■
- 8. 2. Prüfbericht (Nr. ■■■) der Hertle Ingenieure vom ■■■ samt statischer Unterlagen mit Prüfver-merk vom ■■■
- 9. 3. Prüfbericht (Nr. ■■■) der Hertle Ingenieure vom ■■■ samt statischer Unterlagen mit Prüfver-merk vom ■■■

